

Gebührensatzung

für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz

vom 08.05.2018

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBL S. 70) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erhebt für die Benutzung und den Besuch der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Nutzung der Sing und Musikschule oder durch Leistungen für einen Schüler Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht die Regelung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung greift.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule ist für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Kommunen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4, soweit nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Der Besuch der Ensemblefächer für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht ist gebührenfrei.

§ 2

Schulgeld

- (1) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr jährlich 240,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (2) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:

a) für Einzelunterricht über 45 Minuten	1.140,00 €
b) für Einzelunterricht über 30 Minuten	768,00 €
c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	456,00 €
d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	588,00 €
e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	396,00 €

-
- | | | |
|----|---|----------|
| f) | für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) | 312,00 € |
| g) | für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht | 324,00 € |
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr jährlich 276,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (4) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Einzelunterricht über 45 Minuten | 1.308,00 € |
| b) | für Einzelunterricht über 30 Minuten | 888,00 € |
| c) | für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten) | 528,00 € |
| d) | für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten) | 672,00 € |
| e) | für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten) | 456,00 € |
| f) | für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) | 360,00 € |
| g) | für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht | 372,00 € |
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 3

Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Einrichtungen

- (1) Es besteht für Einrichtungen die Möglichkeit, Unterrichtsstunden der Musikschule in der Einrichtung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Zeitkapazität der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule wird den Einrichtungen für eine Gebühr in Höhe von 57,00 € pro Unterrichtsstunde angeboten.
- (3) Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.
- (4) Alle weiteren Regelungen werden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Einrichtung festgehalten.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei der Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen ist die jeweilige Einrichtung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass des Gebührenbescheides.
- (2) Das Jahresschulgeld bezieht sich auf das Schuljahr. Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende.
- (4) Die Monatsraten sind am ersten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.

§ 6 Förderung, Ermäßigung

(1) Begabtenförderung

Für außergewöhnlich leistungsstarke Schüler kann der Unterricht um bis zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten unentgeltlich verlängert werden.

(2) Soziale Ermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 15% bis 50% der Gebühr. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu 100% erlassen werden.

(3) Familienermäßigung

Erhalten mehrere Schüler einer Familie Musikschulunterricht, so erhält

- der Schüler, für dessen Unterricht der höchste Gebührensatz anfällt, keine Ermäßigung
- der Schüler, für dessen Unterricht der zweithöchste Gebührensatz anfällt, 20% des maßgeblichen Gebührensatzes
- der Schüler für dessen Unterricht der dritthöchste Gebührensatz anfällt, 50% des maßgeblichen Gebührensatzes und
- ab jedem weiteren Schüler 100% des maßgeblichen Gebührensatzes.

Dabei wird jeweils nur ein Unterricht pro Schüler berücksichtigt.

(4) Mehrfächerermäßigung

Schüler, die Musikschulunterricht in mehreren Instrumental- oder Vokalfächern erhalten, zahlen für das Instrumentalfach mit der höchsten Gebühr den vollen Betrag, alle weiteren Fächer können um 25% ermäßigt werden.

(5) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden

Bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. Der Grund des Ausscheidens ist glaubhaft zu machen und schriftlich anzuzeigen. Hat der Schüler das Ausscheiden nicht zu vertreten, so ist das Schulgeld nur bis zum Ablauf des Monats der schriftlichen Anzeige zu bezahlen.

§ 8

Ausfall

Bei Dienstunfähigkeit des Lehrers oder Krankheit eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunden. Fällt in diesen Fällen der Unterricht an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden aus, wird eine Monatsrate des Schulgeldes erstattet. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben. Im Übrigen wird Schulgeld nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz vom 23. Februar 1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Mai 2015 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 8. Mai 2018
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Satzung

für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz

vom 23.02.1984, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom :

§ 1

Name und Aufgabe

Die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz ist eine von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz getragene kommunale Einrichtung. Sie ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Ihr Ziel ist, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel zu schulen und ihnen dazu notwendige theoretische Kenntnisse zu vermitteln. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz betreibt die Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO. Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungsatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Gliederung

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in

- a) **musikalische Grundkurse mit Musikgarten und musikalischer Früherziehung,**
- b) Vokalunterricht,
- c) Instrumentalunterricht und
- d) Ensemblefächer.

§ 3**Unterricht**

Der Unterricht an der Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz wird während der allgemeinen Schulzeit erteilt. Während der allgemeinen Schulferien findet kein Unterricht statt. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem allgemeinen Schuljahresbeginn. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern.

Die Schüler werden einmal wöchentlich in von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz gestellten Räumlichkeiten unterrichtet.

Der Einzel- und Gruppenunterricht wird in Unterrichtsstunden zu 30 Minuten und 45 Minuten erteilt.

§ 4**Aufnahme**

- (1) **Die Grundkurse werden für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren angeboten. Es werden Klassen mit acht bis zwölf Schülern gebildet.**
- (2) In den Instrumental- und Vokalunterricht werden **in der Regel** Kinder **nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres**, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der schriftlichen Anmeldung, die von der Sing- und Musikschule bestätigt sein muß. **Eine Aufnahme erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder zu Beginn eines Monats.**
- (4) In den Ensemblefächern werden geeignete Schüler aufgenommen, die einen Instrumentalkurs besuchen und im Zusammenspiel das Erlernte weiter vertiefen wollen. Die Eignung wird von der Lehrkraft festgestellt.
- (5) **Für neu aufgenommene Schüler besteht ein Probeunterricht von einem Monat.**

§ 5**Ausscheiden**

- (1) **Das Ausscheiden aus der Musikschule ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende (Monatsende August) möglich. Hierbei muss die**

- Kündigung bis spätestens zum Ende des Monats Juni eingegangen sein.**
- (2) Für die Besucher der Grundkurse ist das Ausscheiden zusätzlich zum Monatsende Februar möglich. Eine Kündigung muss spätestens einen Monat vorher eingehen.**
 - (3) Das Ausscheiden neu aufgenommener Schüler ist zum Ablauf des Probeunterrichts mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende möglich.**
 - (4) Ein Schüler kann aus pädagogischen Gründen, bei ungenügender Leistung oder schwerwiegenden Verfehlungen nach Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten mit sofortiger Wirkung oder mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Monats vom Unterricht ausgeschlossen werden.**

§ 6

Gebühren

Schulgeld, Gebühren und die Leistungen für die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 23. Februar 1984 +)
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Pompl
1. Bürgermeister

+) In der Fassung der Änderungssatzung vom
29. November 1984, 26. Mai 1987, 30 März 1998 ,
30. Juni 1998, 31. März 2006 und Juni 2010

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Lauf a.d. Pegnitz vom 09.08.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2014 (GVBl, S. 70) erlässt die Stadt Lauf a.d. Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Lauf a.d. Pegnitz über die Gebühren der städt. Sing- und Musikschule vom 04. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren in § 2 werden wie folgt angepasst:

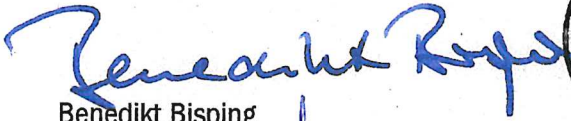
- (1) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr jährlich 240,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (2) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:
 - a) für Einzelunterricht über 45 Minuten 1.140,00 €
 - b) für Einzelunterricht über 30 Minuten 768,00 €
 - c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten) 456,00 €
 - d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten) 588,00 €
 - e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten) 396,00 €
 - f) für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) 312,00 €
 - g) für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht 324,00 €
- (3) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr jährlich 276,00 € für den Besuch eines Grundkurses.
- (4) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:
 - a) für Einzelunterricht über 45 Minuten 1.308,00 €
 - b) für Einzelunterricht über 30 Minuten 888,00 €
 - c) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten) 528,00 €
 - d) für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten) 672,00 €
 - e) für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten) 456,00 €
 - f) für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten) 360,00 €
 - g) für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht 372,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 9. August 2018
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz



Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

